



Sektion Halle (Saale) des Deutschen Alpenvereins e.V.

Beitragsordnung



1. Die Beitragsätze

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung der Sektion vom April 2024 gelten ab 01.01.2025 nachstehend aufgeführte, für die einzelnen Mitgliederkategorien differenzierte Beitragsätze pro Kalenderjahr.

Kategorie	Bezeichnung	Beitrag	Aufnahme- gebühr	Alter von
1000	A-Mitglied	65 €	10 €	26 - 69
2000	B-Mitglied * (Ehe-, LG-Partner)	44 €	8 €	ab 26
2600	B-Mitglied (Ü 70)	44 €	frei	ab 70
3000	C-Mitglied	20 €	2,50 €	-
4000	D-Mitglied	37 €	5 €	19 - 25
5000	Kinder/ Jugend (Einzelmitglied)	15 €	2,50 €	0 - 18

*Bei Tod eines A-Mitglieds bleibt für den Partner die günstigere B-Mitgliedschaft erhalten.

Beitragsfrei sind

- Kinder und Jugendliche (0 - 18) als Familienangehörige (auch bei Alleinerziehenden). Die nachträgliche Einstufung als Familienmitglied ist möglich.
- Schwerbehinderte (gegen Vorlage des Ausweises).
- Ehrenmitglieder.

Für Senioren **Ü70** mit 50 Jahren Mitgliedschaft und für Senioren **Ü65** bei 25 Jahren Mitgliedschaft gilt seit 1.6.2007, dass die Beitragsfreiheit nur noch als Bestandsschutz für bis dahin in diese Kategorie eingeordnete Mitglieder gilt, Neueinordnungen sind nicht mehr möglich!

Beitragsreduziert auf den halben Jahresbeitrag sind alle Eintritte ab dem 1. Oktober bis einschließlich 30. November! Die Höhe der Aufnahmegebühr ist davon nicht berührt.

Die Mitgliedsbeiträge enthalten neben dem Sektionsanteil den Verbandsbeitrag der Sektion für den DAV-Hauptverband, die Hüttenumlage und den Versicherungsbeitrag.



Sektion Halle (Saale) des Deutschen Alpenvereins e.V.

Beitragsordnung



Weiterhin gilt:

2. Beitragsumstufung

Jährlich erfolgt im Dezember entsprechend Überschreitung von Altersgrenzen im Laufe des nächsten Kalenderjahres für die betreffenden Mitglieder eine **Beitragsumstufung** in die nächste Kategorie, die für das ganze Jahr wirkt. Betroffen sind regelmäßig Mitglieder bei Eintritt in das 19., 26. und das 70. Lebensjahr.

3. Zahlung der Mitgliedsbeiträge

Die Beitragszahlung erfolgt einmal jährlich im Januar ausschließlich durch Ausführung der erteilten Einzugsermächtigungen im **SEPA-Lastschriftverfahren**. Auch nachträglich, z.B. bei Bankwechsel, ist der Sektion eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Jedes Mitglied, das eine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss bei einem Wechsel seiner Bank die **neue Bankverbindung dem Verein mitteilen**. Unterbleibt dies und scheidet deshalb der Beitragseinzug, werden die dadurch entstehenden Bankgebühren dem Mitglied von der Sektion weiter berechnet. Zudem besteht kein Versicherungsschutz des ASS.

4. Rückerstattungen

Bei unterjährigem Ausscheiden erfolgen keine Rückerstattungen, da Kündigungen lt. Satzung, § 11, Ziff. 1, nur zum 31.12. möglich sind; sie müssen zudem bis zum 31.10 in der Geschäftsstelle vorliegen.

5. Ausstellung Mitgliedsausweis

Grundsätzlich gilt, dass die Mitgliedsausweise erst nach Beitragseingang auf dem Sektionskonto per Postversand zugestellt werden. Die Gültigkeit des Ausweises des Vorjahrs endet am 28.2. des Folgejahres!